

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 27.08.2013
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0206/13

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	10.09.2013	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.10.2013	öffentlich
Stadtrat	10.10.2013	öffentlich

Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und einmaliger Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II; Stichtag 30.06.2013

Das Dezernat V informiert halbjährlich über Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach den gesetzlichen Vorgaben des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entstehen. Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II
- II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II
- III. abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II
- IV. Erträge – Finanzielle Beteiligung durch Bund und Land

I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II

Die Leistungserbringung erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) für angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Damit stellt die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die in der Regel vollständige Erstattung der Leistungen für Unterkunft und Heizung sicher. Der Haushaltsansatz beträgt für diese Aufwendungen 71.500.000 EUR für das Jahr 2013.

Die Gesamtaufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung für 2013 betragen zum 30.06.2013 insgesamt 35.537.755 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr (35.496.706 €) erhöhten sich die Aufwendungen um 41.049 EUR.

Anhand der Hochrechnung über die Mittelwerte der derzeitigen monatlichen Aufwendungen ergeben sich für das Jahr 2013 voraussichtliche Gesamtausgaben von 71.200.000 EUR. Dies lässt gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Ausgaben von über 1 Mio. EUR erwarten. Ursächlich sind der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften (BG), seit April 2013 wird der Vorjahreswert übertroffen (04/2012 19.870 BG, 04/2013 19.926 BG), und der Anstieg bei den durchschnittlichen Aufwendungen je BG (1.HJ 2012 = 298,07 EUR, 1.HJ 2013 = 299,69 EUR).

II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Neben den Kosten für Unterkunft und Heizung werden auch erforderliche Umzugskosten gewährt. Die Landeshauptstadt Magdeburg hatte im 1. Halbjahr 2013 hierfür Aufwendungen in Höhe von 39.250 EUR bei einem Planansatz von 90.000 EUR und bei Aufwendungen von 92.236 EUR im gesamten Jahr 2012.

III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesonderte Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte, für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt. Hierfür wurden im Jahr 2013 Aufwendungen in Höhe von 690.000 EUR eingeplant. Ausgegeben wurden für diese Beihilfen im 1. Halbjahr 2013 insgesamt 426.717 EUR (1. HJ 2012 357,613,13 EUR).

IV. Erträge – Finanzielle Beteiligung durch Bund und Land

Der Bund und das Land Sachsen-Anhalt erstatten der Landeshauptstadt Magdeburg einen großen Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus der:

- Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II
Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 26,4 %.
- Landesbeteiligungen aus dem Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GSiG LSA)
Die Kommunen erhalten diese Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld, die aus der Wohngeldgesetzgebung seit dem 01.01.2005 durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende resultieren.
- Landeszuweisung gemäß § 7 Finanzausgleichsgesetz (FAG)
Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält nach § 7 FAG vom Land zum Ausgleich der Zusatzbelastung durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II eine Ergänzungszuweisung.
- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) § 4 Abs. 1 Satz 1 GSiG LSA
Danach erhalten die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Finanzmittel zur Milderung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB ergebenden Lasten.

Erträge:	Bund	Land	§ 7 FAG	SoBEZ	Summe
	9.729.418,86 €	3.705.746,90 €	7.745.775,00 €	7.176.622,53 €	28.357.563,29 €
Aufwendungen:	Gesamtausgabe KdU Stand 30.06.2013:				35.537.755,00 €
	Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtausgaben KdU:				7.180.191,71 €
	Anteil der Landeshauptstadt in Prozent:				20,20%

Fazit

Nach einem Rückgang der KdU im Vorjahr ist für 2013 mit steigenden Aufwendungen zu rechnen. Ursächlich für diese voraussichtlich höheren Aufwendungen sind zum einen der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften und zum anderen die steigenden Aufwendungen je BG.

Brüning